

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 17.03.2016

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 15. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages 2016 am 13. und 14. Juli 2016 in Memmingen
Tischauflage | 13-2/118/2016
Beschluss |
| 22. | Änderungsantrag zum Haushalt 2016;
FOS/BOS- Erlangen - Anmietung Container
Kostenrahmen | 40/064/2016/1
Beschluss |
| 32.1. | Personelle Änderungen der Besetzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion
Tischauflage | 13-2/119/2016
Beschluss |
| 32.2. | Semesterticket: Ausgleichsgarantie
Tischauflage | 13/098/2016
Beschluss |
| 32.3. | Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Paul-Gordan-Straße, FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, mit ca. 4.380 qm
Tischauflage | 231/019/2016/1
Beschluss |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/118/2016

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages 2016 am 13. und 14. Juli 2016 in Memmingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Fraktionen, Parteien, Ältestenrat

I. Antrag

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Vorschlag zur Rotation aus der Sitzung des Ältestenrates vom 02.03.2016. Im Jahr 2016 werden jeweils ein Vertreter der CSU-Fraktion und ein Vertreter der Fraktion Grüne Liste an der Vollversammlung teilnehmen.

Oberbürgermeister Dr. Florian Janik nimmt den dritten Sitz der Stadt Erlangen in Anspruch.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen nimmt ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages in Anspruch. Die Verteilung der Sitze erfolgt in Rotation. Diese wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 02. März 2016 einstimmig empfohlen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verfügt in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages über insgesamt drei Stimmen. Die Vertreter der Stadt Erlangen müssen zur Vorbereitung der Jahrestagung am 13. und 14. Juli 2016 spätestens bis zum 01. April 2016 benannt werden.

Nach der Satzung des Bayerischen Städtetages hat die Stadt Erlangen mit 106.423 Einwohnern in der Vollversammlung drei Stimmen (1 Stimme pro angefangene 50.000 Einwohner, Stichtag: 31.12.2014).

Darüber hinaus ist der berufsmäßige Stadtrat Dr. Dieter Rossmeissl als Vorsitzender des Kulturausschusses des Bayerischen Städtetages ebenfalls Vertreter für die Stadt Erlangen in Memmingen. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der drei o.g. Stimmen.

Bislang wurde die Stadt Erlangen von folgenden Personen vertreten:

- Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
- Stadratsmitglied Herr Dr. Kurt Höller (CSU)
- Stadratsmitglied Frau Barbara Pfister (SPD)

In der Sitzung des Ältestenrates am 02. März 2016 wurde nun eine Rotation gemäß der Stärke der Fraktionen und Parteien empfohlen. Diese Rotation soll nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet werden. Ein Sitz wird weiterhin von Oberbürgermeister Dr. Florian Janik in Anspruch genommen und steht daher für die Berechnung nicht zur Verfügung.

Demnach ergibt sich für das Jahr 2016 folgende Verteilung der drei Sitze.

- Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
- Stadtratsmitglied Frau Pia Tempel-Meinetsberger (CSU)
- Stadtratsmitglied Frau Dr. Birgit Marenbach (Grüne Liste)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der beschlossene Stadtratsbeschluss wird umgesetzt. Die Meldung an den Bayerischen Städtetag erfolgt bis zum 01. April 2016 durch das Bürgermeisteramt der Stadt Erlangen

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ergänzung der Vorlage 40/064/2016/1 „Änderungsantrag zum Haushalt 2016; FOS/BOS-Erlangen – Anmietung Container“

- I. Die Vorlage 40/064/2016/1 „Änderungsantrag zum Haushalt 2016; FOS/BOS-Erlangen – Anmietung Container“ wurde im Bildungsausschuss am 10.03.2016 als Einbringung behandelt.

Der Bitte von Frau StRin Wunderlich um Vorlage einer Kostenangabe für die Anmietung von Containern am Gelände der Berufsschule/FOS bis zur geplanten Beschlussfassung im Stadtrat am 17.03.2016 durch das GME wird hiermit nachgekommen.

Basierend auf den abgerechneten Zahlen mehrerer Maßnahmen liegen die **durchschnittlichen Brutto-Anmietkosten** incl. notwendiger Nebenarbeiten (Gründung, Zuwegung, Zu- und Ableitung von Strom, Wasser und Abwasser, Auf-/Abbau, etc.), *ohne* etwaige Nebenräume wie WCs, Lager, Flure, Treppen etc. **pro Klassenraum und pro Jahr** zwischen

24.000,- EUR und 30.000,- EUR

Die Angaben entsprechen aufgrund der fehlenden Festlegungen eines Qualitätsstandards, des Standortes und des zugehörigen Raumprogramms und damit der unzureichenden Planungsgrundlage zur Erstellung eines Vorentwurfs nicht der Qualität einer Kostenschätzung nach DIN 276. Es handelt sich hier um einen groben Kostenrahmen mit Abweichungen von +/-30%.

- II. über <24AL> an <Ref. VI> zur Freigabe
 III. per Email an <Amt 40> zur Ergänzung der Vorlage 40/064/2016/1 bzw. Tischaufgabe im Stadtrat am 17.03.2016

i.A.
 gez. Engel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/119/2016

Personelle Änderungen der Besetzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Mit den von der Grüne Liste Stadtratsfraktion vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Personelle Änderungen der Besetzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses durch die Grüne Liste Stadtratsfraktion.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste Stadtratsfraktion schlägt folgende neue Besetzung ab 1. April 2016 vor:

UVPA Mitglieder:

Bußmann Harald
Fuchs Bianca

Stellvertretungen:

Marenbach Dr. Birgit
Wening Helmut
Lender-Cassens Susanne
Herzberger-Fofana Dr. Pierrette
Bailey Julia
Winkler Wolfgang

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/CG001

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/098/2016

Semesterticket: Ausgleichsgarantie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.03.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	15.03.2016	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	15.03.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, Ref. III

I. Antrag

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Stadtverwaltung über den Ablauf der Einführung des Semestertickets zur Kenntnis.

Zur weiteren Unterstützung des Semestertickets im VGN wird der Übernahme einer Ausgleichsgarantie durch die Stadt Erlangen von höchstens 200.000 Euro für die Dauer von einem Jahr zugestimmt. Die dafür notwendigen Mittel sind zum Haushaltsjahr 2017 anzumelden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Vorhabens notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind.

II. Begründung

Sachbericht und Begründung

Teilnehmende Hochschulen

Zum Wintersemester 2015/2016 wurde nach dem positiven Votum der Studierenden in der entsprechenden Urabstimmung das Semesterticket an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH) und der Evangelischen Hochschule Nürnberg eingeführt.

Im November 2015 fand an der Hochschule für Musik Nürnberg eine Urabstimmung über das Semesterticket statt. Von den Teilnehmenden unter den rund 400 Studierenden sprachen sich 64,85 % für das Semesterticket aus. Der Einstieg ins Ticket erfolgt zum Sommersemester 2016.

Im Dezember 2015 fand auch an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (345 Studierende) eine Urabstimmung statt. Hier sprach sich die Mehrheit der Studierenden (67,7 %) gegen die Teilnahme am Semesterticket aus.

Organisatorische Themen

Nach der Einführung des Tickets im Oktober finden seit Januar 2016 in unterschiedlicher Zusammensetzung Gespräche zwischen Kommunen, VGN, Studentenwerk, Studierenden und Hochschulen statt. Insbesondere von Seiten der Studierenden wurden organisatorische Punkte thematisiert, die in der Folge abgearbeitet werden. U.a. betrifft dies die Frage der Art der Bezahlung, Datenschutz sowie den Online-Auftritt des VGN (Fremdsprachen, Handling).

Kaufquote

Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten, einem verpflichtenden Basisticket und einem freiwilligen Zusatzticket (siehe dazu auch: 13/034/2015). Im ersten Jahr ist für das Basisticket ein Betrag von 65 Euro pro Semester zu entrichten. Damit erhalten alle Studierenden ohne Altersbegrenzung eine Fahrtberechtigung von Montag bis Freitag in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen durchgehend von 0 bis 24 Uhr. Das Zusatzticket berechtigt zur Fahrt von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und kostete im Wintersemester 2015/2016 193 Euro. Für das Sommersemester liegt der Preis bei 199 Euro.

Die Preise beruhen auf der Annahme, dass rund 37,7 % der (damals kalkulierten) ca. 53.000 Studierenden in Nürnberg, Fürth und Erlangen das Zusatzticket kaufen werden. Von der Höhe der Kaufquote ist die Fortführung des Tickets und auch die künftige Preisentwicklung abhängig.

Zum Stichtag 19. Januar 2016 lagen dem VGN relativ stabile Zahlen zur Kaufquote des Zusatztickets im Wintersemester 2015/2016 vor. Diese lag hochschulübergreifend bei 36,81 %.

Hochschule	Kaufquote Zusatzticket
FAU	33,98 %
TH	43,91 %
Ev. Hochschule	49,58 %

Es zeigt sich damit, dass der von den Kommunen angenommene Wert von 37,7 % Kaufquote für das Zusatzticket nahezu erreicht wurde. Für die Fortsetzung des Tickets ist dies eine gute Ausgangsbasis. Bei den Zahlen fällt weiterhin auf, dass die FAU bei der Kaufquote des Zusatztickets gegenüber den anderen beiden Hochschulen abfällt. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach u.a. damit zu erklären, dass viele Studierende in Erlangen wohnen und den Weg zur Universität zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Eine wohnortgenaue Auswertung steht noch aus.

Ausgleichsgarantie Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016

Um einerseits den Einführungspreis für das Semesterticket zu garantieren, aber andererseits auch potentielle Verluste der Verkehrsbetriebe auszugleichen, falls weniger Studierende als erwartet das Zusatzticket erwerben, war eine zunächst auf ein Jahr befristete Ausgleichsgarantie, die die Verkehrsunternehmen einforderten, für die Startphase des Modells notwendig. Die Ausgleichsgarantie betrug für das Wintersemester 2015/2016 860.060 Euro, für das Sommersemester 2016 sind ebenfalls 860.060 Euro angesetzt, so dass sich ein Gesamtbetrag von rund 1,7 Millionen Euro zzgl. anteilig der jährlichen Tarifanpassung des VGN ergibt.

Diese Ausgleichsgarantie wurde von den Kommunen übernommen. Als gerechter Aufteilungsmaßstab für die jeweiligen Anteile an der Ausgleichsgarantie wurden die Fahrgeldeinnahmen, die die jeweiligen Kommunen durch die Studierenden in 2012 (Jahr der verbundweiten Fahrgasterhebung) erzielt haben, zugrundgelegt.

In die damalige Berechnung flossen die Kommunen ein, welche einen Anteil von mehr als 2 % der Einnahmen durch die Studierenden haben. Dies waren die Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth sowie die Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Roth und Fürth. Entsprechend dieses Maßstabs entfiel auf die Stadt Erlangen ein Anteil von maximal 350.000 Euro. Die Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 26. Februar 2015 zur Übernahme einer solchen Ausgleichsgarantie bereiterklärt.

Kommune	Anteil
Stadt Nürnberg	57,34 %
Stadt Erlangen	16,61 %
Stadt Fürth	9,52 %
Landkreis Nürnberger Land	5,91 %
Landkreis Erlangen-Höchstadt	3,31 %
Landkreis Forchheim	2,52 %
Landkreis Roth	2,42 %
Landkreis Fürth	2,37 %

(Annahme: Nur die acht genannten Kommunen und Landkreise beteiligen sich. Es liegen jedoch auch Zusagen von weiteren Kommunen vor, so dass sich hier noch leichte Veränderungen nach unten ergeben.)

Bei einer Gesamtzahl von zum Stichtag 55.000 Studierenden und der Kaufquote von 36,81 % ergibt sich für das Wintersemester 2015/2016 ein fälliger Ausgleich der Kommunen an den VGN in Höhe von rund 74.260 Euro. Unter der Annahme, dass die Kaufquote auch im Sommersemester 2016 bei 36,81 % liegen würde, ergäbe sich für das Sommersemester 2016 ein Ausgleich an den VGN in Höhe von rund 76.570 Euro.

Addiert hätten die Kommunen und Landkreise also eine Gesamtsumme von gerundet 150.825 Euro zu tragen. Für Erlangen ergäbe sich aus dem oben genannten prozentualen Anteil die Summe von 25.052 Euro.

Pro Prozent Abweichung von der durchschnittlichen Kaufquote im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 sind insgesamt 169.470 Euro anzusetzen, auf Erlangen bezogen sind es 28.150 Euro pro Prozent Kaufquote Abweichung.

Wie hoch genau der Erlanger Beitrag zur Ausgleichsgarantie sein wird, steht erst dann fest, wenn die Zahlen des Sommersemesters stabil sind. Würde die Kaufquote im Sommersemester 2016 beispielsweise auf 30 % abrutschen, so müsste insgesamt eine Ausgleichssumme von rund 737.000 Euro gezahlt werden. Dies würde für die Stadt Erlangen einen zu zahlenden Gesamtbetrag von rund 122.500 Euro bedeuten.

Fortführung des Semestertickets und Preisfortschreibung

Spätestens Mitte April 2016 muss der VGN in seinen Gremien über die Fortsetzung des Tickets und die Preisfortschreibung entscheiden. Nur mit einer erneut auf ein Jahr befristeten Ausgleichsgarantie können die Preise wie folgt festgelegt werden:

Semester	Basisticket in Euro	Zusatzticket in Euro
Wintersemester 2015/2016	65,00	193,00
Sommersemester 2016	65,00	199,00
NEU: Wintersemester 2016/2017	70,80	199,00
NEU: Sommersemester 2017	70,80	204,20

Diese Preise beinhalten zum einen die regulären „Atzelsberger“ Preiserhöhungen, die alle anderen Tickets auch tragen müssen, und zum anderen beim Basisticket eine Nachholung der „Atzelsberger“ Erhöhung aus dem Sommersemester 2016, in dem man das Basisticket auf dem selben Preisniveau wie das Basisticket im Wintersemester 2015/2016 gehalten hatte.

Würde man keine Ausgleichsgarantie durch die Kommunen zusagen, so würde der Preis für das Zusatzticket im Wintersemester 2016/2017 mindestens zwischen 204 Euro und 207 Euro und im Sommersemester 2017 mindestens zwischen 209 Euro und 212 Euro festgelegt werden.

Ausgleichsgarantie Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017

Für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 wird nun vorgeschlagen, dass aufgrund der Verkaufsergebnisse im Wintersemester 2015/2016 eine Verschiebung zugunsten der Kommunen erfolgt, und zwar mit einer Untergrenze von 32 % anstelle der 27 % im Vorjahr bei angenommenen 55.000 Studierenden. Dies würde bedeuten, dass bei angenommenen 55.000 Studierenden eine maximale Ausgleichsgarantie von insgesamt rund 1,0 Mio. Euro fällig werden könnte. Läge die durchschnittliche Kaufquote für das WS 2016/2017 und SS 2017 (bei angenommenen 55.000 Studierenden) zusammen beispielsweise bei 34,0%, so ergäbe sich eine Gesamtausgleichssumme in Höhe von rund 645.000 Euro für die Gebietskörperschaften. Läge die entsprechende Kaufquote bei 37,7%, so müsste keine Ausgleichssumme gezahlt werden.

Nach dem Aufteilungsmaßstab entfällt auf Erlangen bei einer angenommenen Studierendenzahl von 55.000 und einer Untergrenze von 32 % Kaufquote für das Zusatzticket erneut ein Anteil von 16,61 %, also ein Betrag von rund 165.000 Euro. Zur Sicherheit sollte mit einem Betrag von 200.000 Euro kalkuliert werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.03.2016

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Bailey gilt der Tagesordnungspunkt als eingebracht und wird ohne Gutachten in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Lerche
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Stadtverwaltung über den Ablauf der Einführung des Semestertickets zur Kenntnis.

Zur weiteren Unterstützung des Semestertickets im VGN wird der Übernahme einer Ausgleichsgarantie durch die Stadt Erlangen von höchstens 200.000 Euro für die Dauer von einem Jahr zugestimmt. Die dafür notwendigen Mittel sind zum Haushaltsjahr 2017 anzumelden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Vorhabens notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Janik
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Stadtverwaltung über den Ablauf der Einführung des Semestertickets zur Kenntnis.

Zur weiteren Unterstützung des Semestertickets im VGN wird der Übernahme einer Ausgleichsgarantie durch die Stadt Erlangen von höchstens 200.000 Euro für die Dauer von einem Jahr zugestimmt. Die dafür notwendigen Mittel sind zum Haushaltsjahr 2017 anzumelden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Vorhabens notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind.

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Janik
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
231/019/2016/1

Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Paul-Gordan-Straße, FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, mit ca. 4.380 qm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Teilfläche von ca. 4.380 qm des städtischen Grundstück FINr. 1945/179, Gem. Erlangen (Teilfläche I, vgl. Anlage 2), möglichst für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau im Zuge einer nichtförmlichen Ausschreibung zu veräußern.
- Der Fraktionsantrag 018/2016 der erlanger linke ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation in Erlangen, insbesondere im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, sollen vorhandene Baulücken aktiviert und möglichst rasch einer Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich des Röthelheimparks befindet sich das städtische Grundstück FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, (siehe Anlage 1) mit einer Gesamtgröße von 8.759 qm. Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche mit dem Planzeichen Durchgrünung und einem Altlastenkennzeichen dargestellt. Im fortgeschriebenen Rahmenplan für den Röthelheimpark Stand 2011 ist die Fläche als Grün- und Spielfläche ausgewiesen. Im einfachen Bebauungsplan Nr. 358 vom 13.08.1998 ist ein Mischgebiet mit Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungstätten festgesetzt.

Aktuell wird der östliche Bereich derzeit als Freizeitfläche für ältere Kinder und Jugendliche genutzt.

Im ersten Schritt ist vorgesehen, den westlichen Teil des Grundstücks (Teilfläche I, vgl. Anlage 2) mit einer Größe von ca. 4.380 qm möglichst für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau zu veräußern.

Die Verwaltung schlägt für den westlichen Teilbereich (Teilfläche I) eine nichtförmliche Ausschreibung vor. Hierdurch wird sowohl ein Verkauf zum Höchstgebot als auch eine Priorisierung wünschenswerter Nutzungskonzepte ermöglicht. Eine Verpflichtung zum Verkauf besteht nicht, Nachverhandlungen behält sich die Stadt Erlangen ausdrücklich vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge einer Ämterabfrage zu einem möglichen Verkauf gingen folgende Stellungnahmen der Fachdienststellen ein:

Amt für Soziokultur:

Der geplante Verkauf des Grundstücks FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, steht im Widerspruch zum beschlossenen Spielflächenkonzept Röthelheimpark und den Beschlüssen der Freizeitflächen an der Paul-Gordan-Straße aus den Jahren 2009 (UVPA vom 19.05.2009) und 2010 (UVPA vom 28.04.2010).

Aktuell wird zudem eine Erweiterung der Ausstattung um eine Sportanlage für den Trendsport Parcours vorbereitet.

Alternativstandorte im Quartier stehen nicht zur Verfügung. Daher kann auf die Spiel- und Freizeitfläche nicht verzichtet werden. Einem Verkauf der Fläche wird daher von Abt. 412 nicht zugestimmt.

Abteilung Stadtgrün:

Die Fläche wurde mit hohen Investitionskosten hergestellt. Sie ist in ihrer Art, Größe und Ausstattung (Boulebahn, Kletterwand, Tischtennis, Streetball, Freispielfläche plus naturnaher Bereich im Westen) einmalig im nördlichen Bereich des Röthelheimparks. Die öffentliche Grünfläche ist sehr gut besucht. Treffpunkt für Jugendliche nördlich der Allee am Röthelheimpark.

Der westliche Teil ist naturbelassen, hat einen alten Baumbestand, wird extensiv gepflegt, ist wertvoll für das städtische Kleinklima und ein Lebensraum für Tiere im innerstädtischen Bereich.

EB773 schließt sich der Stellungnahme von Abt. 412 uneingeschränkt an und lehnt den Verkauf der Flächen ab.

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung:

Das Grundstück grenzt im Osten und Süden an die Paul-Gordan-Straße an. Die Konrad-Zuse-Straße und die Paul-Gordan-Straße sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Eigentümerwege. Eigentümer der Nord-Süd-Richtung verlaufenden Paul-Gordan-Straße ist der Freistaat Bayern. Die südliche in Ost-West-Richtung verlaufende Randstraße gehört verschiedenen Privateigentümern. Für die Erschließungsfunktion der Straßen ist dies ohne Bedeutung, lediglich der Straßenunterhalt liegt bei den Eigentümern.

Eine bauliche Nutzung des Grundstücks FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, oder einer Teilfläche davon ist planungsrechtlich möglich. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 358 lediglich eine Art der Nutzung als Mischgebiet festsetzt, erfolgt die Beurteilung von Bauvorhaben im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch. Entsprechend der vorhandenen Situation dürfte sich eine Bebauung von bis zu drei Vollgeschossen in die nähere Umgebung einfügen. Die Erschließung ist durch die Randstraßen gesichert, in denen auch die Entwässerungskanäle liegen. Einige größere Bäume unterliegen der Baumschutzverordnung. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist erforderlich, da das Grundstück von allen Seiten von Einzelbaudenkmälern umgeben ist.

Bauaufsichtsamt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes Nr. 358 im Mischgebiet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach Art. 4 BayBO muss die Erschließung gesichert sein. Das Grundstück liegt an einem Eigentümerweg mit öffentlich-rechtlicher Widmung an. Mit Zustimmung des Eigentümers (Freistaat Bayern) ist abweichend auch eine Befahrbarkeit von Wohnwegen mit begrenzter Länge (hier ca. 115m) möglich, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes oder der Rettungsdienstes bestehen. Es sind nur Wohngebäude mit Gebäudeklasse 1-3 zulässig. Zur rechtlichen Sicherung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzutragen, ebenso ist die Unterhaltungspflicht zu klären.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist zu prüfen. Die Belange des Denkmalschutzes, Baumschutz sind zu berücksichtigen und die Anschlussmöglichkeiten Kanal, Wasser und Strom zu klären. Das Grundstück sollte auf mögliche Belastungen durch bestehende Leitungen und Altlasten geprüft werden. Bei der weiteren Planung ist eine Feuerwehrezufahrt einzuplanen, da die Gebäude mehr als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

Ergänzte Stellungnahme Amt 63: Die Eigentümerwege sind dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme der Straßen zur Einlegung von Rohr- und Kabelleitungen liegt jedoch nicht mehr im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr und ist somit kein Gemeingebrauch, sondern eine zustimmungspflichtige Sondernutzung. Daher ist die Zustimmung des Eigentümers notwendig, sowie eine entsprechende dingliche Sicherung durch Dienstbarkeiten.

Tiefbauamt:

Gegen den Verkauf des Grundstücks bestehen seitens des Tiefbauamtes keine Einwände.

Die Paul-Gordan-Straße ist als Eigentümerweg gewidmet. Sie steht deshalb uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Die Erschließung ist auch gewährleistet.

Entwässerungsbetrieb:

Im Umgriff des Grundstücks FINr. 1945/179, Gem. Erlangen, befinden sich keine öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Das Grundstück ist somit abwassertechnisch nicht erschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei den in der Konrad-Zuse-Straße sowie die Paul-Gordan-Straße befindlichen Abwasserkanälen um Privatkanäle bzw. um Grundstücksentwässerungsanlagen handelt.

Bei einem Verkauf des vorab genannten Grundstücks müsste dann die entsprechende Abwasserentsorgung ggfs. über diese Privatkanäle erfolgen.

Erlanger Stadtwerke:

Durch das Grundstück verläuft eine Fernwärmeleitung. Sie darf nicht überbaut werden und müsste deshalb bei einer Bebauung in die angrenzenden Straßen verlegt werden. Diese befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

Zusammenfassung:

Die Ämterbeteiligung hat ergeben, dass die Fachdienststellen einem Verkauf des Grundstücks teilweise kritisch gegenüberstehen.

Aufgrund des aktuell sehr angespannten Wohnungsmarktes sollte einem Verkauf der westlichen Teilfläche I mit ca. 4.380 qm dennoch zugestimmt werden.

Anlagen: Lagepläne
Fraktionsantrag

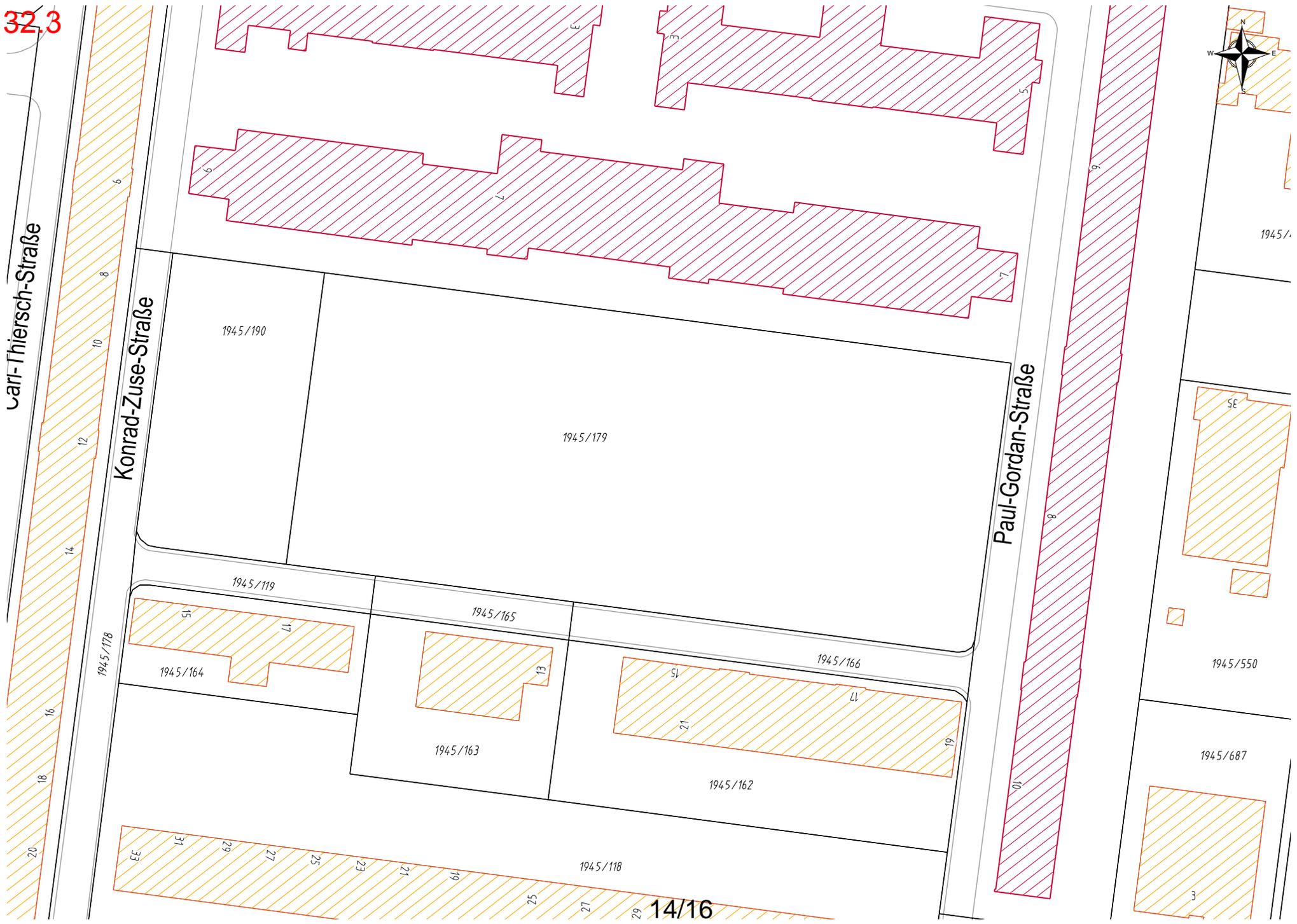
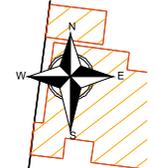
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

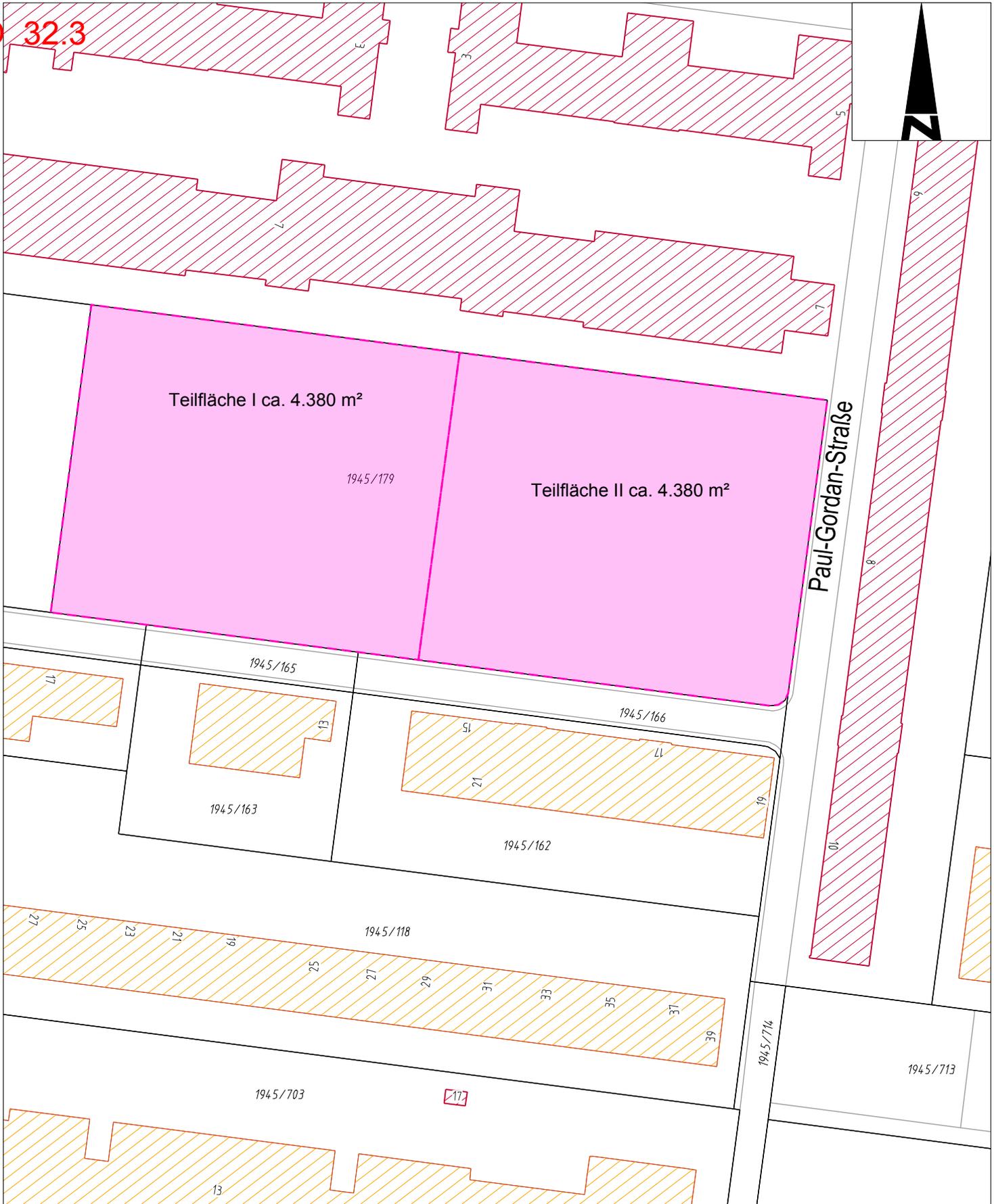
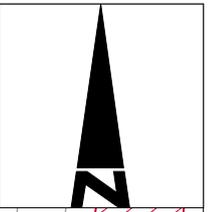
Vari-Thiersch-Straße

Konrad-Zuse-Straße

Paul-Gordan-Straße



Ö 32.3



Stadt Erlangen

Liegenschaftsamt

George-Marshall-Pla
1945/704

Städt.Grundstück Fl.Nr. 1945/179, Gem.Erlangen

Größe Flurstück gesamt: 8.759 m²

Maßstab = 1:1000

15/16
Erstellt von: Hr. Drummer

am: 29.12.2015

Ö 32.3

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.03.2016
 Antragsnr.: 018/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: VI/23
 mit Referat:

erlanger linke
 Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.3.2016

Zwingende öffentliche Behandlung TOP 5 Stadtrat Erlangen am 17.3.16.

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Zur Tagesordnung des Stadtrats am 17.3.2016 stellen wir den Antrag,

1. TOP 5 öffentlich zu behandeln.
- 2a. Sollte das Referat meinen, dass die Vorlage zu TOP 5 geheim zu haltende Angaben enthält, möge es eine öffentliche Vorlage ohne diese Angaben erstellen.
- 2b. Ist dies bis zum Donnerstag nicht möglich, beantragen wir Vertagung.

Begründung:

Wir gehen in diesem öffentlichen Antrag nicht auf den Inhalt des (noch) nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 5 ein. Nur soviel: Für uns ist kein Rechtsgrund erkennbar, die zu treffende Grundsatzentscheidung in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen.

Durch öffentliche Behandlung werden weder das „Wohl der Allgemeinheit“, noch „berechtigte Ansprüche Einzelner“ betroffen. Damit ist die Öffentlichkeit des Tagesordnungspunktes u.E. rechtlich zwingend.

Die Missachtung des Grundsatzes der Öffentlichkeit kann sogar zur Ungültigkeit eines Stadtratsbeschlusses führen, siehe dazu das Regierungsrundschreiben

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/z/6/auskunftsanspruch_rundschreiben_10_03_11_final.pdf:

(..) Die Bedeutung und rechtliche Tragweite der Entscheidung, ob bestimmte Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, wurde durch das Urteil des BayVGh vom 26.01.2009 Nr. 2 N 08.124 (BayVBI 2009, S. 344 f., FSt 2009 Rd.-Nr. 141) wesentlich erweitert. (..) Entsprechend dem oben beschriebenen Stellenwert des Öffentlichkeitsgrundsatzes wurde durch das o.g. Urteil des BayVGh erstmals festgestellt, dass die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes einen gravierenden Verstoß gegen tragende Verfahrensprinzipien der bayerischen Kommunalverfassung darstellt, der die Ungültigkeit des im betreffenden Fall gefassten Beschlusses über eine Satzung zur Folge hat. Es muss aufgrund der fundamentalen Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsfolge nicht nur bei Satzungsbeschlüssen, sondern grundsätzlich bei allen Beschlüssen eintritt, die zu Unrecht im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen gefasst wurden. Diese Meinung wird seit längerem von der außerbayerischen Rechtsprechung und in Folge des o.g. Urteils des BayVGh überwiegend auch von der bayerischen Kommentarliteratur vertreten. (..)

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 15 Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Beschlussvorlage 13-2/118/2016	2
TOP Ö 22 Änderungsantrag zum Haushalt 2016; FOS/BOS- Erlangen - Anmietung Conta Kostenrahmen 40/064/2016/1	4
TOP Ö 32.1 Personelle Änderungen der Besetzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planu Beschlussvorlage 13-2/119/2016	5
TOP Ö 32.2 Semesterticket: Ausgleichsgarantie Beschluss Stand: 15.03.2016 13/098/2016	6
TOP Ö 32.3 Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Paul-Gordan-Str Beschlussvorlage 231/019/2016/1	11
Anlage 1 Lageplan_1945_179 231/019/2016/1	14
Anlage 2 Lageplan 231/019/2016/1	15
Anlage 3 Fraktionsantrag 231/019/2016/1	16
Inhaltsverzeichnis	17